

## Zusammenfassung der Dissertation

### Die Stiftung von Todes wegen im erbrechtlichen Konfliktfall

vorgelegt von Caroline Krezer

Die Stiftung erfährt schon seit vielen Jahren eine Renaissance – allein im Jahr 2017 wurden 549 Stiftungen neu errichtet, 2018 waren es 554. Insgesamt gibt es derzeit rund 22.700 Stiftungen in Deutschland. Der Stifter kann seine Stiftung entweder durch ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen errichten.

Bei letztwillig errichteten Stiftungen können die Stifter – im Unterschied zum Stiftungsgeschäft unter Lebenden – keinen Einfluss mehr darauf nehmen, ob die Stiftung am Ende tatsächlich nach ihren Vorstellungen errichtet wird und sie können die Stiftung in der Errichtungsphase auch nicht vor Dritten schützen. Nach dem Tod des Stifters und der Eröffnung seiner letztwilliger Verfügung entscheidet allein die Stiftungsbehörde über das Vorliegen der Voraussetzungen und die notwendige Anerkennung der Stiftung. Gleichzeitig können Erben oder „Erbinteressenten“ Ansprüche aus dem letzten Willen oder aus Erb- und Pflichtteilsrecht geltend machen, die der Stiftung ihre Vermögensgrundlage unter Umständen entziehen und auch Dritte können versuchen die Anerkennung der Stiftung als solche gerichtlich anzugreifen. Die folgende Untersuchung widmet sich der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens denkbaren Probleme und zeigt hierfür praxisnahe Lösungsmöglichkeiten auf.

Die Arbeit gliedert sich dabei in vier Teile: Ein erster Schwerpunkt liegt auf der Frage, wer in der Phase zwischen dem Tod des Erblassers und der Anerkennung der Stiftung Rechtsträger des Nachlasses ist und welche Verfügungsbefugnisse diesem in der Phase bis zur Anerkennung zukommen. Ausgangspunkt der Untersuchung sind hierbei die Regelungen der §§ 1923 und 84 BGB.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt – unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer letztwilligen Stiftungerrichtung – die Rechte und Pflichten der Stiftungsbehörde im Errichtungsstadium. Hierbei werden der Prüfungsumfang sowie die formellen und materiellen Anforderungen an die letztwillige Stiftungerrichtung herausgearbeitet. Die anschließende

Untersuchung der Auslegungs- und Ergänzungskompetenzen fokussiert sich auf die Frage, mit welchen Instrumenten und in welchen Grenzen die Stiftungsbehörde einen unvollständigen letzten Willen auslegen und ein nicht ausreichendes Stiftungsgeschäft ergänzen darf. Die vorangegangenen Ergebnisse werden sodann zu einer Handlungsempfehlung für die Praxis zusammengefasst, die eine Entscheidungsmatrix zur Prüfung der Anerkennung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung enthält.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage der Austragung von erbrechtlichen Konflikten vor Gericht und den Kompetenzen der einzelnen Gerichte und Behörden. Hierbei wird untersucht, welche Absicherungsmöglichkeiten der Stiftungsbehörde bei Zweifeln an der Wirksamkeit des letzten Willens zukommen, wie etwaige Rechtslücken mit den gegebenen Mitteln zu schließen sind und in welchen Fällen Verwaltungs- und Zivilgerichte für Rechtsstreitigkeiten zuständig sind. Im Anschluss wird sodann beleuchtet, welche Folgen eine Konkurrenz der Rechtswege haben kann.

Das letzte Kapitel der Dissertation behandelt eine Sonderkonstellation in der letztwilligen Stiftungerrichtung und prüft, welche Schritte zu ergreifen sind, wenn nach Anerkennung der Stiftung ein weiterer, aktuellerer letzter Wille aufgefunden wird, der hinsichtlich der Stiftungerrichtung und Erbenbestimmung bzw. Erbeinsetzung andere Vorgaben beinhaltet. Ist die im Rahmen des zuvor aufgefundenen letzten Willens errichtete Stiftung bereits anerkannt, wirft dies in der Folge teils schwierige rechtliche Fragen auf. Die Auswirkungen des späteren Funds werden anhand verschiedener Fallgruppen und mit Blick auf die Rechtsbeziehungen zwischen der bereits anerkannten Stiftung, gegebenenfalls anderen Erben, einer eventuell neu anzuerkennenden Stiftung und den möglichen Zustiftern und Spendern untersucht.